

**Schach-Bezirksverband München e.V.
im Bayerischen Schachbund
- Schiedsstelle -**

In der Schiedssache

SC Vaterstetten,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Stephan Beukelmann

- Einspruchsführer -

gegen

1. Bezirks-Spielleiter Stephan Hösl,

- Einspruchsgegner -

beteiligt:

SC Trudering

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Wolfgang Gemsjäger

wegen

Münchner Mannschaftsmeisterschaft 2002;

Einspruch gegen die Entscheidung des Spielleiters vom 9. April 2002

erläßt die Schiedsstelle des Schach-Bezirksverbands München

durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Birkholtz und Czap

ohne mündliche Verhandlung am 15. Mai 2002

folgende

Entscheidung:

- I. Der Einspruch wird, soweit er noch aufrechterhalten wurde, als unzulässig zurückgewiesen. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.
- II. Sascha Böhm trägt die Kosten des Einspruchsverfahrens.

Gründe

I.

In der Münchner Mannschaftsmeisterschaft 2002 kam es in der zweiten Runde in der B-Klasse Gruppe 1 am 4. März 2002 in der Begegnung SC Vaterstetten gegen SC Trudering am 5. Brett zu der Partie Rossmann-Bloeck (SC Trudering, Weiß) gegen Seitz (SC Vaterstetten, Schwarz). Nach dem 62. Zug von Weiß fiel in der Stellung Kg2, Lh1 (Weiß), Kh4, Se6, h2 (Schwarz) das Blättchen der Uhr von Schwarz (Seitz). Obwohl Weiß daraufhin für sich Gewinn reklamierte, trug der Mannschaftsführer Sascha Böhm von SC Vaterstetten gegen den Widerspruch des Mannschaftsführers von SC Trudering Wolfgang Gemsjäger auf der Ergebnismeldekarte ein Remis ein. Auf der Ergebnismeldekarte wurde die Meinungsverschiedenheit zwischen den Mannschaftsführern vermerkt. Die Herausgabe der Partienotation wurde dem Mannschaftsführer von SC Trudering durch den Mannschaftsführer Sascha Böhm verweigert. Er forderte vielmehr den Spieler seiner Mannschaft auf, das Partieformular wegzustecken.

Der Protest des SC Trudering beim Bezirksspielleiter gegen die Wertung der Partie als unentschieden hatte Erfolg. Der 1. Spielleiter entschied am 9. April 2002, die Partie als gewonnen für Weiß (Rossmann-Bloeck - Seitz 1 : 0) und den Wettkampf SC Vaterstetten gegen SC Trudering mit 3,5 : 4,5 zu werten.

Er setzte außerdem wegen des Verhaltens des Mannschaftsführers des SC Vaterstetten eine Geldbuße gegen den SC Vaterstetten in Höhe von 20 Euro fest.

Mit Schreiben vom 15. April 2002 legte der Mannschaftsführer des SC Vaterstetten Sascha Böhm gegen diese Entscheidung des Spielleiters Einspruch bei der Schiedsstelle ein. Eine Vollmacht des Vorstands des Vereins war dem Schreiben nicht beigelegt.

Der SC Trudering und der 1. Spielleiter nahmen zu dem Einspruch Stellung und hielten ihn für unzulässig bzw. für unbegründet.

Mit Schreiben vom 25. April 2002 forderte der Vorsitzende der Schiedsstelle Sascha Böhm auf, bis 10. Mai 2002 eine Vollmacht des Vorstands seines Vereins vorzulegen und nachzuweisen, dass er die Einspruchsgebühr rechtzeitig eingezahlt hat, andernfalls er mit der Behandlung seines Einspruchs als unzulässig rechnen müsse.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2002 teilte Sascha Böhm der Schiedsstelle mit, der SC Vaterstetten akzeptiere die Entscheidung des 1. Spielleiters in Punkt 1 (Wertung der Partie und des Wettkampfs). Die Strafe von 20 Euro gegen den SC Vaterstetten sei dagegen ungerechtfertigt, da keine Notwendigkeit für den Verein bestanden habe zu reagieren.

Eine Vollmacht und ein Nachweis der rechtzeitigen Gebühreinzahlung wurden nicht vorgelegt

II.

Die Schiedsstelle entscheidet gemäß § 22 Abs. 2, § 22 b Abs. 1 und 2 der Satzung des Schach-Bezirksverbandes München e.V., § 8 TO. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, weil die Sache keine rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten aufweist. Keiner der Beteiligten hat eine mündliche Verhandlung verlangt.

Das Verfahren wird wegen der Wertung der Partie und des Wettkampfs (Ziffer 1. der Entscheidung des Spielleiters vom 9. April 2002) eingestellt, da das Schreiben vom 10. Mai 2002 insoweit als Rücknahme des Einspruchs aufzufassen ist.

Der Einspruch ist im Übrigen als unzulässig zurückzuweisen, weil der für den SC Vaterstetten auftretende Mannschaftsführer Sascha Böhm innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Vollmacht vorgelegt hat und nicht nachgewiesen hat, dass er die Einspruchsgebühr rechtzeitig entrichtet hat.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 TO ist mit der Einreichung des Einspruchs zugleich eine Beschwerdegebühr von 10 Euro einzuzahlen. Diese Vorschrift ist dahin zu verstehen, daß ein Einspruch gegen eine Spielleiterentscheidung von der Schiedsstelle nur dann in der Sache zu entscheiden ist, wenn die Einspruchsgebühr innerhalb der Einspruchsfrist beim Schachbezirk München eingezahlt worden ist. Andernfalls ist der Einspruch unzulässig (ständige Rechtsprechung der Schiedsstelle). Diese Auslegung folgt aus der Formulierung („... ist ... zugleich ... einzuzahlen.“) und dem Zweck der Vorschrift. Die fristgerechte Einzahlung der Gebühr soll nämlich den Betroffenen dazu anhalten, sich über die Notwendigkeit eines aufwendigen Schiedsverfahrens ernsthafte Gedanken zu machen und sich auch des finanziellen Risikos bewußt zu werden. Die Schiedsstelle soll damit auch von unnötigen Verfahren entlastet werden. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn an die Nichtzahlung der Gebühr innerhalb der Wochenfrist die Rechtsfolge

geknüpft wird, daß der Einspruch unzulässig ist. Andernfalls bliebe die Nichtzahlung der Gebühr ohne Folgen für das Schiedsverfahren.

Die Zurückweisung eines Einspruchs wegen Nichtzahlung der Einspruchsgebühr setzt allerdings voraus, daß die Entscheidung des Spielleiters eine vollständige und zutreffende Rechtsmittelbelehrung enthält. Das war hier der Fall, da in der angefochtenen Entscheidung über das Rechtsmittel, die dabei einzuhaltende Frist und die Notwendigkeit der fristgerechten Gebührenzahung korrekt belehrt wurde. Dass in der Rechtsmittelbelehrung die Gebühr noch mit 20 DM, statt 10 Euro, angegeben wurde, macht die Rechtsmittelbelehrung nicht falsch. Es handelt sich lediglich um eine folgenlose Falschbezeichnung der Währung, durch die dem Rechtsmittelführer kein Nachteil entsteht; denn die Höhe der Gebühr hat sich infolge Währungsumstellung nicht wesentlich geändert.

Der Einspruchsführer hat keine Gründe vorgetragen, aus denen sich ergibt, daß er ohne Verschulden an der rechtzeitigen Zahlung der Gebühr gehindert war.

Der Einspruch ist ferner auch deshalb unzulässig, weil der Mannschaftsführer Sascha Böhm keine Vollmacht des Vorstands des SC Vaterstetten vorgelegt hat. Einspruchsberechtigt ist nach § 8 Abs. 3 TO bei Mannschaftsturnieren ausdrücklich nur der Vorstand des Vereins. Mit Vorstand im Sinne dieser Vorschrift ist nicht das Kollegium an der Spitze eines Vereins mit den Funktionären in den verschiedenen Ämtern oder ein einzelnes Mitglied des Vorstandskollegiums gemeint, sondern nur der nach außen hin Vertretungsberechtigte, also in der Regel der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Der Spielleiter eines Vereins oder gar der Mannschaftsführer gehören nicht zu den vertretungsberechtigten Funktionären eines Vereins. Ob etwas anderes für den Fall gelten kann, dass ihnen nach der Satzung ihres Vereins ausdrücklich eine derartige Vertretungsbefugnis zugewiesen wurde, braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Eine solche Vertretungsbefugnis müsste jedenfalls anhand der Satzung nachgewiesen werden. Wer für den Verein rechtsverbindlich handeln will, bedarf sonst einer ihn legitimierenden Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstands des Vereins.

Die Verhängung der Geldbuße nach § 46 Abs. 2 TO ist im Übrigen, obwohl es darauf für die Entscheidung nicht mehr ankommt, auch in der Sache nicht zu beanstanden. Der Mannschaftsführer Sascha Böhm hat schwerwiegend gegen § 38 Abs. 7 Satz 2 TO verstoßen, indem er – sogar trotz ausdrücklicher Aufforderung durch den Mannschaftsführer von SC Trudering - pflichtwidrig das Partiefomular

nicht an den Spielleiter übermittelt hat, sondern seinen Spieler noch angestiftet hat, das Partieformular wegzustecken. Weder im Einspruchsschreiben noch im Schreiben vom 10. Mai 2002 bestreitet der Einspruchsführer diesen Sachverhalt. Eine Geldbuße auch in dieser Höhe erscheint nicht unangemessen, um den SC Vaterstetten für die Zukunft zu einem regelgerechten Verhalten seines Mannschaftsführers anzuhalten.

Der Einspruchsführer Sascha Böhm trägt als von seinem Verein nicht legitimierter Vertreter die durch ihn verursachten Kosten des Verfahrens.

Der Einspruch ist zwar teilweise zurückgenommen worden, doch ist eine Entscheidung über eine (teilweise) Rückerstattung der Gebühr nach § 8 Abs. 2 Satz 2 TO entbehrlich, weil die Einspruchsgebühr offenbar nicht entrichtet wurde.

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 43 Abs. 1 b Satzung des Bayerischen Schachbundes, § 22 b Abs. 3 Satzung des Schach-Bezirksverbands München).

Simmon

Birkholtz

Czap

Leitsatz:

Einspruchsberechtigt ist nach § 8 Abs. 3 TO bei Mannschaftsturnieren nur der Vorstand des Vereins. Mit Vorstand im Sinne dieser Vorschrift ist nicht das Kollegium an der Spitze eines Vereins mit den Funktionären in den verschiedenen Ämtern gemeint, sondern der nach außen hin Vertretungsberechtigte, also in der Regel der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Der Spielleiter eines Vereins oder der Mannschaftsführer gehören in der Regel nicht zu den vertretungsberechtigten Funktionären eines Vereins im Sinne dieser Vorschrift.